

Allgemeiner Sport-Club Theresianum Mainz e.V.



Satzung

in der Fassung vom 11. Juni 2001

Allgemeiner Sport-Club Theresianum Mainz e.V.

) Oberer Laubenheimer Weg 58 - 55131 Mainz

Sparkasse Mainz - BLZ 550 501 20 - Konto 1032101592

www.asc-theresianum-mainz.de asc@asc-theresianum-mainz.de

Basketball-Geschäftsstelle ☎ 06131-833654 Fax 06131-921698

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Allgemeiner Sport-Club Theresianum e.V.“

nach Eintragung und hat seinen Sitz in

55131 Mainz, Oberer Laubenheimer Weg 58.

§ 2

Zweck, Mittelverwendung, Ausgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssports und der Leibeserziehung.

Der Verein untersucht darüber hinaus auf wissenschaftlicher Basis die hiermit zusammenhängenden Fragen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben jeweils eine Stimme.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 4

Mitgliedschaft, Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nach mindestens einem Jahr Mitgliedschaft nur schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen möglich ist, beschließt der Vorstand, nachdem dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Diese Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 6

Vermögen des Vereins

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern monatliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Das Vermögen des Vereins besteht aus den Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden sowie den hieraus beschafften Gegenständen. Das Vermögen darf nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden.

§ 7

Organe und Einrichtungen

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
Er ist berechtigt, zur Erreichung des Vereinszwecks ehrenamtliche Hilfskräfte anzustellen.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Abteilungen für verschiedene Sportarten und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen und aufgelöst werden. Der Vorstand kann die vorläufige Zulassung bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Vereinssport wird in nach Sportarten gegliederten Abteilungen betrieben. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitung geleitet und innerhalb des Vereins vertreten.
Die Abteilungen können im Einvernehmen mit dem Vorstand in einer Abteilungsordnung vor allem Folgendes regeln :
 - a) Der Zusammensetzung und Bestimmung der Abteilungsleitung,
 - b) Organisation des Trainings- und Spielbetriebs,
 - c) Festsetzung von Abteilungsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten für die Abteilungsmitglieder,
 - d) Kassen- und Haushaltsführung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister (Kassenwart), sowie dem Jugendwart und dem Sportwart, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Als geborenes Mitglied gehört der Schulleiter des Theresianum dem Vorstand an.

Mit beratender Stimme gehört dem Vorstand weiter ein von den Jugendlichen und Heranwachsenden des Vereins (14 bis 21 Jahre alte Mitglieder) gewählter Jugendvertreter an. Näheres zur Wahl regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Verein wird im Sinne § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Der erste und der zweite Vorsitzende sind zur Einzelvertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende sein Amt nur ausüben darf, wenn der erste Vorsitzende an der Ausübung des Amtes gehindert ist.

- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet den Verein.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks,
- b) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Vereinsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- c) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres,
- d) Organisation und Koordination des Sportbetriebs und der Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins aufgrund der im Vorstand zu vereinbarenden Aufgabenverteilung.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die in den ersten sechs Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder vom gesamten Vorstand,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Beratung des Vorstands,
 - d) Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in den vom Verein genutzten Sportstätten und durch einmalige Anzeige in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren; § 8 Absatz 3 gilt entsprechend. Diese haben vor allem folgende Aufgaben :
 - a) Prüfung der Kasse einschließlich aller Abteilungs- und Unterkassen,
 - b) Vorlage eines Kassenberichts,
 - c) Antrag auf Entlastung des Vorstands oder Vorschlag der Ablehnung der Entlastung an die Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die mindestens 14 Jahre alt sind. Die Stimmberechtigung kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen haben eine Stimme.

Erscheinen zu einer Mitgliederversammlung weniger als 15 Vereinsmitglieder, so ist eine neue Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen entsprechend § 10 Absatz 3 einzuberufen, und zwar mit dem Hinweis, dass die Mitgliederversammlung ohne Hinweis auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Für die Änderung der Satzung sowie für die Änderung des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen gemäß § 10 Absatz 3 einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Kommt die erforderliche 2/3-Mehrheit nicht zustande, so ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist erneut eine Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

Beschlüsse können dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

- (5) Für die Änderung der Satzung in §§ 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 Absatz 1 – 3 und 12 ist abweichend von der Regelung in Absatz 4 eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 3 hinzuweisen.

§ 12

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Für den Fall, dass ein Beschluss über die Auflösung des Vereins wirksam gefasst wird, fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Johannesbund e.V. Leutesdorf/Rhein, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz einzutragen.

Gründungstag: 06. Juli 1983

Satzungsänderung: 06. Juni 1988

Satzungsänderung : 11. Juni 2001